

Jugendordnung des Schützenverbandes Saar e. V.



§ 1 Namen und Mitgliedschaft

Die Jungschützen aller Mitgliedsvereine des Schützenverbandes Saar (SVS) und die Mitarbeiter im Jugendbereich bilden die Saarländische Schützenjugend (SSCHJ).

Die SSCHJ ist Mitglied der Saarländischen Sportjugend und der Deutschen Schützenjugend.

In der SSCHJ sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt; aus Gründen der Lesbarkeit wird die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 2 Zweck

Die SSCHJ strebt an:

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigungen zum sozialen Verhalten zu fördern, das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anzuregen, internationale Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen zu wecken;
- Integration von Jugendlichen mit Behinderungen, Migrations- und sozial-schwachen Verhältnissen zu fördern;
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter zu entwickeln; die Jugendarbeit der Vereine und Kreise zu unterstützen und zu koordinieren; die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken;
- mit Eltern, Schulen, Jugendpflegerischen- und Bildungseinrichtungen in Jugendfragen und im Fachlichen (Schießsport und Schützenwesen) erklärend und beratend zusammen zu arbeiten.

§ 3 Grundsätze

- Die Zugehörigkeit zur SSCHJ setzt die ordnungsgemäße Mitgliedschaft im SVS voraus.
- Die SSCHJ ist politisch und konfessionell neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- Die Satzung des SVS, Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe sind verbindlich.
- Die Jugendarbeit folgt einem ganzheitlichen Bildungsansatz und lässt sich charakterisieren u. a. durch spielerische und sportliche Vielfalt, Geselligkeit, Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung; Spaß und Kreativität.

§ 4 Organe

- 4.1 der Jugendtag
- 4.2 der Jugendausschuss
- 4.3 der Jugendvorstand

§ 5 Organisation

5.1 Vereinsjugendleiter

Die Vereinsjugendleiter sind verantwortlich für die Jugendarbeit innerhalb der Mitgliedsvereine des SVS nach Maßgabe der gesetzten Ordnung und Bestimmungen.

Sie haben die Fähigkeiten der Jungschützen im Schießsport zu entwickeln und deren Leistungsstreben zu fördern.

Sie sollen den Kreisjugendleiter ihrem Kreisvorstand zur Wahl vorschlagen.

5.2 Kreisjugendleiter

Er ist Mitglied seines Kreisvorstandes und wird in der Kreisdelegiertenversammlung seines Schützenkreises gewählt. Ebenfalls durch Wahl ist ihm ein Stellvertreter zur Seite zu stellen.

Er hat den Leistungsstand der Kreisjugend zu überwachen und zu heben.

Durch das Angebot sportlicher Wettkämpfe hat er den Jungschützen die Qualifikation für höhere Anforderungen zu ermöglichen.

In Zusammenarbeit mit den Vereinsjugendleitern, die ihn in seinem Aufgabenbereich unterstützen, hat er jede Förderungsmöglichkeit für die Jugend zu nutzen.

Sie schlagen dem Landesjugendtag den Landesjugendleiter zur Wahl vor. - 2-

5.3 Landesjugendleiter

Er gehört als ständiges Mitglied dem Vorstand des SVS (§ 11 der Satzung des SVS) und mit seinem Stellvertreter auch dem Sportausschuss (§16 der Satzung des SVS) an.

Der Landesjugendleiter sowie sein Stellvertreter werden vom Jugendausschuss für die Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die Wahl ist in der nächsten Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

Er vertritt die Interessen der SSCHJ gegenüber dem Verband und anderen Organisationen, im Falle seiner Verhinderung übernimmt dies sein Stellvertreter.

Er ist verantwortlich für die Zielsetzung der Verbandsinteressen im Jugendbereich und sorgt für die Rechnungslegung der der SSCHJ zur Verfügung gestellten Mittel.

5.4 Jugendausschuss

Nach § 18 der Satzung des SVS gehören dem Jugendausschuss an:

- der Landesjugendleiter als Vorsitzender und sein Stellvertreter
- die Kreisjugendleiter und deren Stellvertreter
- die drei gleichberechtigten Landesjugendsprecher/innen
- die Landesdamenleiterin
- der Landessportleiter
- der Landesreferent Bogen
- der Landesreferent Sommerbiathlon
- > der Landesjugendpressereferent
- der Jugendinternetbeauftragte

Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle für die Jugendarbeit anstehenden grundsätzlichen Angelegenheiten zur Erfüllung der satzungsmäßig geforderten Jugendpflege in Absprache mit dem Präsidium des SVS.

Er befindet über die Unterstützungsmaßnahmen für die Jugendarbeit in den Vereinen, Kreisen und im Verband.

5.5 Jugendtag

Einmal jährlich, und zwar vor der Delegiertenversammlung des SVS, findet ein Jugendtag statt.

Der Jugendtag ist vom Landesjugendleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung der Ladungsfrist von einem Monat einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in einer Ausfertigung zu Händen der Kreisschützenmeister und der Mitglieder des Jugendausschusses.

Der Jugendtag setzt sich aus dem Jugendausschuss und zwei weiteren Vertretern jedes Mitgliedskreises des SVS zusammen, die jünger als 25 Jahre sein müssen.

Die Vertreter der Kreise werden durch den jeweiligen Kreisjugendleiter benannt und von dem Landesjugendleiter zu Beginn des Landesjugendtages bestimmt.

Die Vertreter der Kreise und die Mitglieder des Jugendausschusses haben am Landesjugendtag jeweils eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Durchführung der Wahlen sowie der Abstimmungen werden gemäß § 20 der Satzung des SVS durchgeführt.

Anträge zum Jugendtag können von allen Stimmberechtigten gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich beim Landesjugendleiter vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit zu Beginn des Landesjugendtages nach Feststellung der Beschlussfähigkeit anerkennt.

Ein Antrag auf Änderung der Jugendordnung kann als Dringlichkeitsantrag nicht eingebracht werden.

§ 6 Aufgaben des Jugendtages

Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- a) Wahl des Landesjugendleiters
- b) Wahl des stellvertretenden Landesjugendleiters
- c) Wahl der Landesjugendsprecher
- d) Wahl des Jugendpressereferenten
- e) Wahl des Internetbeauftragten
- f) Änderung der Jugendordnung
- g) Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit
- h) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- i) Entgegennahme der Jugendberichte des Jugendausschusses
- j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Beschlüsse die gegen die Satzung des SVS verstoßen sind nichtig.

Die drei Landesjugendsprecher werden alle 2 Jahre gewählt. Sie sind alle gleich- und stimmberechtigt. Beide Geschlechter müssen vertreten sein.

Wählbar als Landesjugendsprecher ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 15 Jahre und nicht älter als 25 Jahre alt ist und als Mitglied dem SVS angehört.

Der Jugendpressereferent sowie der Jugendinternetbeauftragte werden für 3 Jahre gewählt.

Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sowie die Genehmigung des Vorstandes des SVS erforderlich.

§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) sportliche Jugendarbeit;
- b) allgemeine Jugendarbeit;
- c) Jugendbegegnungen und Freizeit;
- d) Lehrarbeit;
- e) Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Er sorgt für die Rechnungslegung über die Mittelverwendung.

Der Jugendausschuss kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bzw. Arbeitskreise einsetzen.

§ 8 Jugendvorstand

- Der Jugendvorstand setzt sich aus dem Landesjugendleiter, dem stellvertretenden Landesjugendleiter, dem Jugendpressereferenten, dem Landesjugendinternetbeauftragten und den drei Landesjugendsprechern zusammen.
- Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Saarländischen Schützenverbandes.
- Der Landesjugendleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Saarländischen Schützenjugend nach innen und außen.
- Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Saarländischen Schützenverbandes, sowie der Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses.
- Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr statt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.
- Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten ordnungsgemäß und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurden.
- Zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben kann der Jugendvorstand Referenten berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages endet.
- Aufgaben der Landesjugendsprecher:
 - Ansprechpartner der SSCHJ und der Bundesjugendsprecher
 - Teilnahme an Veranstaltungen der DSJ
 - Durchführung eigener Projekte
 - Nach Absprache und Genehmigung des Jugendvorstandes
 - Unterstützung bei Veranstaltungen der SSCHJ

§ 9 Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen gelten entsprechend des § 5a der Satzung des SVS.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Mitglieder des Präsidiums oder von ihnen beauftragte Personen sind berechtigt, an allen Sitzungen der SSCHJ teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen die Möglichkeit zur Erörterung und Vertretung der Verbandsinteressen zu gewähren.

Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese sowie die gefassten Beschlüsse sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und binnen eines Monats der Geschäftsstelle des SVS zuzuleiten.

Genehmigung:

Diese Jugendordnung wurde am 21. September 2012 vom Landesjugendtag beschlossen und am 11.12.2012 vom Vorstand des Schützenverbandes Saar genehmigt.